Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2848

Der Bundesminister der Finanzen
II B/1 – Bes 0340 – 121/61

Bonn, den 9. Juni 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Veräußerung des bundeseigenen Jade-Wasserwerkes Wilhelmshaven an die Stadt Wilhelmshaven**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen**

Anlage: **Formblattmäßiger Antrag**

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes beabsichtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland das Jade-Wasserwerk Wilhelmshaven zum Preise von 5 500 000 DM an die Stadt Wilhelmshaven zu veräußern.

Das Jade-Wasserwerk (ehem. Marine-Wasserwerk) Wilhelmshaven wird als kaufmännisch eingerichtetes Unternehmen des Bundes geführt (Bundeshaushaltsplan 1961 Kap. 24 03 Tit. 26a). Es versorgt die Stadt Wilhelmshaven und die im oldenburgisch-ostfriesischen Küstenbereich liegenden Landkreise und Städte mit Trink- und Brauchwasser. Da die Wasserversorgung zu den Aufgaben der Gemeinden gehört, hat die Stadt Wilhelmshaven um käufliche Überlassung der Anlage gebeten. Das Verkaufsobjekt umfaßt die insgesamt 1 187 308 qm großen Grundstücksflächen (in erster Linie Einziehungsgebiete), die Betriebs- und Wohngebäude, das Inventar der Betriebsgebäude, alles Zubehör, die Maschinen und die maschinellen Anlagen sowie das aufstehende Holz, die am Übergabetag im Bau befindlichen Anlagen, die Vorräte, die halbfertigen Installationsarbeiten und die Wasserrohrleitungen.

Der Kaufpreis von 5 500 000 DM, in dem der Preis für die besonders zu bewertenden im Bau befindlichen Anlagen, die Vorräte und die halbfertigen Installationsarbeiten nicht ent-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

halten ist (er beträgt etwa 580 000 DM und wird gesondert gezahlt), ist im Einvernehmen mit dem für wasserwirtschaftliche Anlagen dieser Art fachlich zuständigen Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt worden. Da die Stadt Wilhelmshaven den Betrag nicht in einer Summe entrichten kann, sollen bei Abschluß des Vertrages 1 500 000 DM und die restlichen 4 000 000 DM in 8 gleichen Jahresraten zu je 500 000 DM am 1. April jedes Jahres, erstmals am 1. April 1962 gezahlt werden. Das Restkaufgeld wird mit 2 v.H. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 5 v.H., jährlich verzinst werden.

Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Jade-Wasserwerk beschäftigten Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge werden von der Stadt Wilhelmshaven übernommen (Sollstärke nach dem Stellenplan 1961: 2 Beamte, 94 Angestellte und 106 Lohnempfänger). Außerdem stellt die Käuferin den Bund von allen künftigen Ansprüchen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung und Beihilfen frei.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Hettlage

Antrag

auf Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken (§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Nr. der Vermögensrechnung	geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige	künftige	Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
1	2	3	4	5	6	7	8
Jade-Wasserwerk Wilhelmshaven	3251/1	5 500 000	5 500 000	Stadt Wilhelmshaven	Wasserversorgung für die Stadt Wilhelmshaven einschließlich der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund. Die jährliche Fördermenge beträgt z. Z. rd. 10 000 000 cbm.		Die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser ist Aufgabe der Gemeinden.